

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 09/2018

Datum: 16.04.2018

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
37	Kreis Coesfeld	Beschluss über die Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade	45
38	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Darfelder Sandbachs unter Einbezug der Einleitungsstelle am Petrus-Klausener-Weg gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	47
39	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit	47
40	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage in Rosendahl	49
41	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Dülmen	49
42	Stadt Dülmen	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der IV. Änderung vom 08.03.2018	50
43	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	50

37/18 - Kreis Coesfeld

Beschluss über die Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 21.03.2018 beschlossen, den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade zu ändern.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade ist der anliegenden Karte zu entnehmen.

Mit dem Änderungsverfahren ist insbesondere beabsichtigt, im Zuge des Regionaleprojekts „2Stromland“ die Naturschutzgebiete „Steveraue“ und „Lippeaue“ zu erweitern.

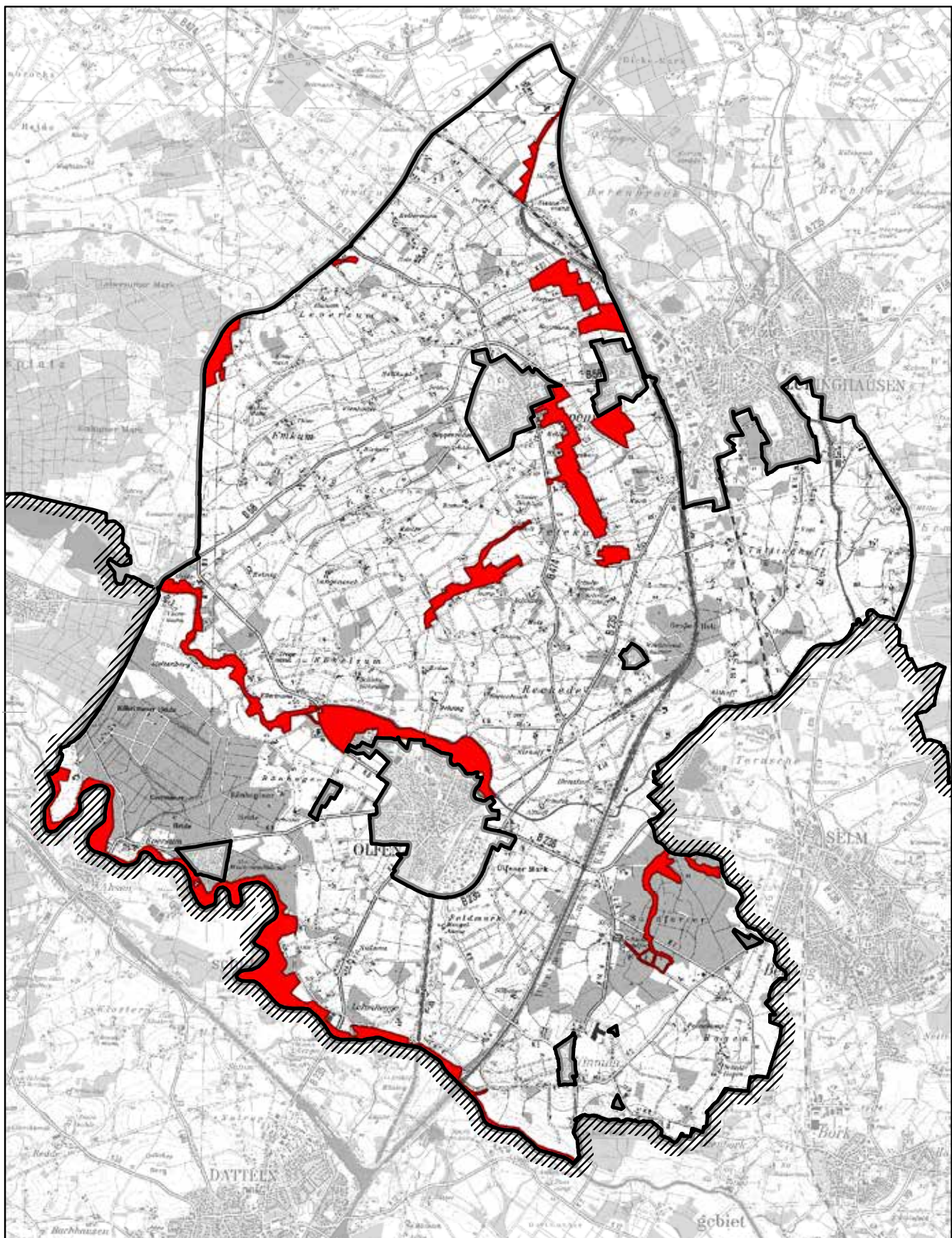
Der Beschluss des Kreistags wird gem. §§ 14 Abs. 1 und 20 Abs. 1 LNatSchG NRW bekanntgemacht.

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans bestimmt sich nach den Vorschriften des LNatSchG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 LNatSchG NRW Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Erarbeitung der Landschaftsplanänderung Grundstücke betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Coesfeld, 03.04.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau



Legende

-  Geltungsbereich LP Olfen-Seppenrade
-  Kreisgrenze
-  Naturschutzgebiete



Landschaftsplan
Olfen-Seppenrade 2. Änderung
Plangebiet

Maßstab 1:75.000



38/18 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Darfelder Sandbachs unter Einbezug der Einleitungsstelle am Petrus-Klausener-Weg gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Gemeinde Rosendahl plant den Wasserlauf Darfelder Sandbach in der Ortslage Darfeld umzugestalten.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die negativen Auswirkungen beschränken sich auf Bodenbewegungen, denen eine klare Verbesserung der Aue des Legdener Mühlenbaches im Bereich der Maßnahme gegenübersteht.

Daher ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 09.04.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

39/18 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:**Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit**

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister), der seinen Sitz im Kreis Coesfeld hat, können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als

Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z. B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahme-schein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem**2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein**

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).
- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

Eine Ausfertigung des zu führenden Übernahmescheins ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei

diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. Dieses ist einsehbar unter <http://www.kreis-coesfeld.de/service/amtsblatt.html>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 11.04.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

40/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage in Rosendahl

Die Firma Berthold Vahnstiege VaPo GmbH & Co. KG, Hennewich 25, 48720 Rosendahl, hat mit Datum 18.12.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogas-

anlage auf dem Grundstück in Rosendahl, Gemarkung: Darfeld, Flur: 7, Flurstück: 404, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage um ein Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1,203 MW, einen Warmwasserspeicher, einen Trafo und eine Gasreinigung. Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. §§ 3a–c UVP a.F. durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde nach überschlägiger standortbezogener Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 des UVP a. F. festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP a. F. in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 11.04.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

41/18 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Dülmen

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2016 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 08.03.2018 zur Kenntnis gegeben. Im Beteiligungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82 Markt 1-3, 48249 Dülmen

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2016 ist auch im Internet unter www.duelmen.de/2208.html abrufbar.

Dülmen, den 20.03.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

42/18 - Stadt Dülmen**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der IV. Änderung vom 08.03.2018**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 08.03.2018 folgende IV. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren der Parkscheinautomaten für die erste halbe Stunde auf 0,50 € und für alle weiteren angefallenen 3 Minuten auf 0,05 € für folgende Parkräume in der Stadt Dülmen festgesetzt:

- Kernbereich der Innenstadt von Dülmen: Der Kernbereich wird begrenzt durch die Straßen Südring, Borkener Straße, Lohwall, Königswall, Nonnenwall, Lüdinghauser Straße bis einschließlich Marienplatz und Halterner Straße.
- Die Parkplätze in Höhe des Krankenhauses an der Vollenstraße und an der Lüdinghauser Straße sowie die Stellplätze auf der Overbergstraße von Lohwall bis Plusch.

§ 2

Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer die o.a. Gebühren.

§ 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis zur am Stellplatz ausgewiesenen Parkhöchstdauer kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 09.04.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

43/18 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337702682 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336186127 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336031893 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302115480 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.07.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 391070653 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 391021003 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337395057 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360514079 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30514079, BLZ 401 547 02) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.04.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand